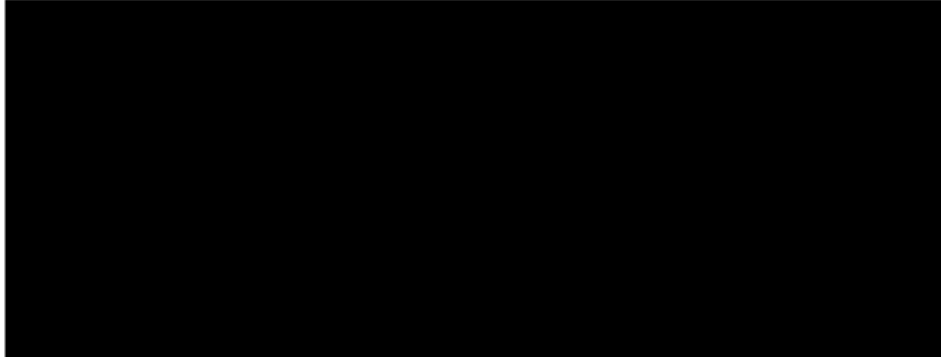




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.06.2017

GESCHÄFTSZ. 15-729/002 II#0182

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Steuern auf Rundfunkbeiträge“ [#20725]

BEZUG Mein Schreiben vom 12. Mai 2017

Sehr geehrter Herr 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Steuern auf Rundfunkbeiträge“ [20725] an mich gewandt, weil Sie innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 5 IFG vom Bundesministerium der Finanzen keine Antwort erhalten hatten.

Ausweislich der Stellungnahme des BMF wurde Ihr Antrag zwischenzeitlich mit Schreiben vom 9. Juni 2017 beschieden.

Ergänzend hat das BMF dazu ausgeführt, dass nach dortiger Einschätzung Ihr Antrag nicht auf einen Informationszugang nach dem IFG, sondern vielmehr auf eine allgemeine steuerrechtliche Auskunft bzw. steuerpolitische Stellungnahme gerichtet war. Es sei deshalb ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Bürgeranfrage (zeitnah) formlos zu beantworten. Gleichwohl hat das BMF Sie formell nach dem IFG beschieden.



Das IFG erfasst grundsätzlich alle amtlichen Informationen öffentlicher Stellen des Bundes.

Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein.

In Ihrem Antrag haben Sie um Auskunft gebeten, in welcher Höhe der Staat Steuern auf Rundfunkbeiträge pro Jahr nimmt. Dies kann als Bürgeranfrage gewertet werden. Gegen die Bearbeitung durch das BMF bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Das BMF erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.